

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld

Nach Artikel 25 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und § 42 der Friedhofssatzung der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld in der Sitzung am 17.01.2018 die nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschild

Zur Zahlung der Gebühren ist die Antragstellerin bzw. der Antragsteller und diejenige bzw. derjenige verpflichtet, in deren bzw. dessen Interesse oder Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Der Kirchenvorstand kann - abgesehen von Notfällen - die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Abs. 3 Satz 2 der Abgabenordnung gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung, soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist.

§ 4

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von einem Prozent des rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50,- € teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Abs. 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldnerin bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5

Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 - 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 - 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6

Gebührentarif

- I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten
(Grabnutzungsgebühren einschl. Friedhofsunterhaltungsgebühren)
 1. entfällt
 2. Reihengrabstätte in Gemeinschaftsrasenlage
 - a) für Säрге bis 1,20 m für 20 Jahre 1.275,00 €
einschließl. Pflege (entspricht pro Jahr 63,75 €)
einschließl. Grabsteinplatte Abmessung: 35 x 45 x 10 cm
 - b) für Säрге über 1,20 m für 30 Jahre 1.560,00 €
einschließl. Pflege (entspricht pro Jahr 52,00 €)
einschließl. Grabsteinplatte Abmessung: 35 x 45 x 10 cm
 - c) Urne für 20 Jahre 1.248,00 €
einschließl. Pflege (entspricht pro Jahr 62,40 €)
einschließl. Grabsteinplatte
Abmessung: 35 x 35 x 10 cm
 - d) Urnenbaumgrab 20 Jahre 1.400,00 €
einschließl. Pflege (entspricht pro Jahr 70,00 €)
mit Tafel am Baum

3. Wahlgrabstätten für - je Jahr und Grabbreite	30 Jahre (entspricht pro Jahr	1.140,00 € 38,00 €)
4. Urnenwahlgrabstätte für - je Jahr und Grabbreite	20 Jahre (entspricht pro Jahr	760,00 € 38,00 €)

Auf einem Urnenwahlgrab können bis zu 2 Urnen gesetzt werden.

5. Sargwahlgrabstätte mit Baumpflanzung - Je Jahr bei ausschließlich zweifacher Grabbreite	30 Jahre (entspricht pro Jahr	2.400,00 € 80,00 €)
6. Urnenwahlgrabstätte mit Baumpflanzung - Je Jahr bei ausschließlich zweifacher Grabbreite	20 Jahre (entspricht pro Jahr	1.600,00 € 80,00 €)

7. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten.
Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühr unter Nr. 3 und Nr. 4 berechnet. Die Mindestverlängerung beträgt 5 Jahre. Dabei bleiben Teile eines Jahres bis zu sechs Monaten ohne Berechnung. Für Teile eines Jahres von mehr als sechs Monaten wird die volle Jahresgebühr erhoben.

II. Verwaltungsgebühren

1. Für die Ausstellung einer Graburkunde und die Überlassung der Friedhofssatzung	24,00 €
2. Für die Umschreibung einer Graburkunde auf den Namen anderer Berechtigter oder die Verlängerung der Nutzungszeit	24,00 €
3. Für Ausstellung einer Reservierungsurkunde	24,00 €
4. Für die Genehmigung zur Aufstellung und die laufende Überwachung seiner Standsicherheit	
a) eines liegenden Grabmals	23,00 €
b) eines stehenden Grabmals	82,00 €
5. Für die zusätzliche Beisetzung einer Urne in einem belegten Urnengrab vor Ablauf der Ruhezeit oder einem belegten Erdbestattungswahlgrab	176,00 €

III. Gebühr für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde sowie ggf. das Auffüllen des Grabes nach Sargeinbruch incl. Füllmaterial und einmaliger Neueinsaat. (Nicht bei Urnenbegräbnissen)

- | | |
|--|----------|
| 1. Für Erdbestattung | |
| a) Särge bis 120 cm | 386,00 € |
| b) Särge über 120 cm | 650,00 € |
| 2. Für eine Urnenbeisetzung | 211,00 € |
| 3. Weitere Kosten für Pflege und Erdarbeiten richten sich nach den jeweils ortsüblichen Preisen. | |

IV. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Benutzung der Friedhofseinrichtungen | 115,00 € |
|---|----------|

V. Gebühren für Ausgrabungen

- | | |
|--|------------|
| 1. Für die Ausgrabung einer Leiche –
das fünffache der Gebühr nach III. 1.b). | 2.910,00 € |
| 2. Für die Ausgrabung einer Urne –
das fünffache der Gebühr nach III. 2. | 1.055,00 € |

VI. Gebühren für die Abräumarbeiten und die Entsorgung eines Grabmals einschließlich des Fundamentes sowie der Bepflanzung oder sonstigen baulichen Anlagen

- | | |
|--|----------|
| bei einem Einzelgrab | 260,00 € |
| bei einem Doppelgrab | 310,00 € |
| bei einem liegenden Grabmal eines Wahlgrabes | 60,00 € |

Die Gebühr für die o.g. Abräumarbeiten wird im Voraus beim erstmaligen Erwerb der Grabstätte erhoben. Bei der Verlängerung bestehender Nutzungsrechte wird diese Gebühr mit der Erteilung der Verlängerung fällig. Bei Auslaufen von bestehenden Nutzungsrechten wird die Abräumgebühr unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten erhoben, sofern diese bis dahin noch nicht erhoben ist.

- VII. entfällt

VIII. Entfernen der Grabbepflanzung; Einebnen und Einsäen

- | | |
|---|----------|
| 1. Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte
mit aufrechtem Grabmal | 125,00 € |
| 2. Einebnung mit Wiederherrichtung der Grabstätte
mit liegendem Grabmal | 90,00 € |
| 3. für die Grunderhaltung bei vorzeitiger Rückgabe je Stelle und Jahr | 19,50 € |

IX. Gebühren für die Reservierung einer Doppelgrabstelle

Eine Reservierung ist nur bei einer Doppelgrabstelle möglich.

- | | |
|--|----------|
| 1. Wahlgrabstelle für 10 Jahre je Doppelgrabstelle | 820,00 € |
| 2. Verlängerung der Reservierung (jeweils mindestens 5 Jahre) pro Jahr | 82,00 € |
- Bei vorzeitiger Rückgabe einer Reservierung erfolgt keine Erstattung der bezahlten Gebühren.

§ 7

Besondere zusätzliche Leistungen

- (1) Die Kosten für die Anlage und Pflege von Grabstätten sowie für die Ausführung von Erdarbeiten richten sich nach den jeweiligen ortsüblichen Preisen und Löhnen.
- (2) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Kirchengemeinderat die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die bisherige Friedhofsgebührensatzung vom 22.06.2016 außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Bescheid des Kirchenkreisvorstandes des Kirchenkreises Plön-Segeberg vom 22.05.2019 kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bargfeld-Stegen, den 17.01.2018

Ev.-Luth. Kirchengemeinde Bargfeld

– Der Kirchengemeinderat –

Rolf-D. Kohls
Vorsitzender des Kirchengemeinderates

(Kirchensiegel)

Pastor Andreas Wendt
Mitglied des Kirchengemeinderates